universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die staatsrechtliche Stellung des Königs von Italien

Dworak, Etta

Innsbruck, 1925

Der italienische König

urn:nbn:at:at-ubi:2-2975

D E R I T A L I E N I S C H E K Ö N I G .

III. a) DIE BESTIMMUNG DER PERSON DES KÖNIGS.

In der Verfassungsurkunde heiszt es in Artikel 2: »Die Regierung des Staates ist repräsentativ-monarchisch. Der Thron ist nach salischem Gesetz vererblich». Aus dem Wesen der Erbmonarchie ergibt sich, dasz im Augenblick der Erledigung des Thrones zugleich seine Neubesetzung durch den gesetzlich bestimmten Nachfolger stattfindet. »Rex non moritur» - der König als Inhaber der Staatsgewalt ist nicht gestorben, lediglich der persönliche Träger dieses Titels ist durch einen anderen ersetzt worden. Das Haus Savoyen soll für die Thronfolgeordnung stets die Form des salischen Gesetzes beobachten. Es gilt also das Recht der Primogenitur im Mannesstamme; Thronfolger ist also der erstgeborene Sohn des Königs, aber nur unter der weiteren Voraussetzung, dasz er ein ehelicher Descendent aus einer ebenbürtigen vom Familienoberhaupte konsentierten Ehe ist. Falls der letzte Herrscher keine erbberechtigten Söhne hat, wird das Thronfolgerecht durch die Linealfolge bestimmt. Es sukzedieren dem zufolge der Erstgeborene der älteren Linie, und erst wenn diese ausgestorben ist, geht das Erbfolgerecht auf die jüngere über.

Die Töchter des Königs und die Descendentin-

nen der königlichen Prinzessinnen sind von der Thronfolge ausgeschlossen. Uneheliche, durch Ehelichkeitserklärung oder durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder, ebenso adoptierte und deren Deszendenten sind nicht zur Thronfolge berechtigt.

Wenn auch im Privatrecht als eheliche Kinder, rücksichtlich der Erbfähigkeit, legitimierte und adoptierte mit ihren Deszendenten gelten, so ist im öffentlichen Recht keine Regel für Adoptierte aufgestellt und kein Präzedens in dieser Richtung anzurufen.

Wenn nun aber im königlichen Hause alle männlichen Linien erloschen wären und die Adoption den Zweck und die Wirkung der Erhaltung der Dynastie hätte, so ist doch die Thronfolge eines Adoptierten in die Krone Italiens unhaltbar. Die Legitimität desselben für den Privatnachlasz kann für das Thronerbrecht nicht zugelassen werden und erscheint, angesichts des italienischen Plebiscitrechtes, selbst das Abkommen inkorrekt, das etwa ein kinderloser König mit dem Volke einzugehen geneigt wäre, um die zerrissene Erbenkette durch Einführung eines fremden Adoptierten in die königliche Familie, wiederherzustellen. Dagegen könnte man annehmen, dasz der Erbfolge nach Primogeniturordnung Vertretung nicht widerspräche, weil der vor dem regierenden König verstorbene Erstgeborene, der nicht die Erbschaft erhalten hätte, auch nicht in der rechtlichen Sukzessionsordnung figurieren würde.

Die Volljährigkeit erreicht der König von Italien mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (art.11 der Verf. Urk.). Eine Entsetzung des Königs ist staatsrechtlich unmöglich, das kann nur durch Revolution möglich sein.

b) STELLVERTRETUNG.

Regentschaft und Statthalterschaft.

Wenn der Artikel 11 der Verf. Urk. dem König erst mit 18 Jahren die Volljährigkeit zuerkennt so ist »während seiner Minderjährigkeit der ihm nächst verwandte Prinz aus der Reihe der Thronfolgeberechtigten von Rechts wegen Regent des Reiches, wenn er volle 21 Jahre alt ist» (art. 12 der Verf. Urk.). »Wäre er selbst minderjährig, so geht die Regentschaft auf seinen entfernteren Verwandten über, der sie bis zur Groszjährigkeit des Königs inne hat» (art. 13 der Verf. Urk.). »Fehlen männliche groszjährige Verwandte so steht die Regentschaft der Königin-Mutter zu» (art. 14 der Verf. Urk.) . Man musz nämlich den Unterschied zwischen Regentschaft und Königtum festhalten, dann verstöszt es keineswegs gegen das salische Gesetz, dasz eine Frau dazwischen tritt. Denn es gilt nur für die Thronfolgeordnung und nicht für die Regentschaft. »Fehlt auch die Mutter so haben die in zehn Tagen einzuberufenden Kammern den Regenten zu ernennen» (art 15 der Verf. Urk.). »Die Vormundschaft über den minderjährigen König steht bis zur Vollendung von sieben Jahren der Mutter zu; von da an geht sie auf den Regenten

über» (art. 17 der Verf. Urk.). Die Verfassungs-Urkunde beachtet dadurch bei dieser, die Person und das Vermögen des zukünftigen Königs betreffenden Leitung, sehr ernste und politisch hochwichtige Gründe, um diese gegenüber den natürlichen Gefühlen, wo ein Widerstreit derselben eintritt, vorwiegen zu lassen. Bis zum Alter von sieben Jahren kann der König nicht eine Erziehung empfangen, die später ihre Wirkung zeigen könnte.

»Die vorangehenden auf die Regentschaft bezüglichen Bestimmungen sind auch auf den Fall anwendbar, dasz der König, wenn auch groszjährig, wegen physischer Untauglichkeit zur Regierung unfähig ist. Jedoch wenn der präsumtive Erbe volle 18 Jahre alt ist, soll dieser in einem solchen Falle, von Rechts wegen Regent sein» (art. 16 der Verf. Urk.). Der König kann freiwillig die Krone niederlegen, aber nur zu Gunsten eines zur Nachfolge fähigen Prinzen. Nach Wortlaut der Verfassungs - Urkunde und im Geiste der Erbmonarchie könnte er auf sie auch nicht zu Gunsten eines Bruders verzichten, indem er den noch lebenden und zur Regierung fähigen Erstgeborenen übersprange, weil nach Artikel 16 der Verfassungs - Urkunde nur dann, wenn dieser wegen physischer Untauglichkeit unfähig wäre, der volle 18 Jahre alte präsumtive Erbe direkt zum Thron berufen ist. Das ist, um eine nutzlose Regentschaft für einen sonst zur Krone Berechtigten zu

vermeiden. Abdankung zu Gunsten eines Minderjährigen ist nicht nichtig und führt nur, falls dieser nicht physisch zur Regierung unfähig ist, zur Einsetzung einer Regentschaft.

Formelle Bestimmungen für eine Abdankungserklärung bestehen nicht. Auch wird seitens des Nachfolgers keine formelle Annahmeerklärung gefordert, wenn diese stillschweigend in der Erklärung an des Volk liegt, auf den Thron erhoben zu sein und von ihm tatsächlich Besitz zu ergreigen.

Die Verfassungs - Urkunde sagt nicht ausdrücklich von wem die Regierungsfähigkeit erklärt wird, aber natürlich ist dies Sache der Kammern da es sich nicht um einen Gegenstand der Gerichtsbarkeit der Gerichte, sondern um einen politischen handelt und die Kammern haben, bei Fehlen eines Regenten, einen solchen aus der königlichen Familie zu wählen.

» Der König leistet bei der Thronbesteigung in Gegenwart der beiden vereinigten Kammern den Eid, die Verfassung getreu zu beobachten » (art. 22 der Verf. Urk.). » Der Regent leistet vor Übernahme seiner Funktionen den Eid, dem König treu zu sein, getreu die Verfassung und die Gesetze des Staates beobachten zu wollen y (art 23 der Verf. Urk.). Somit ergibt sich ein Unterschied zwischen dem König selbst und dem Regenten. Der König leistet

den Eid bei seiner Thronbesteigung, der Regent vor Übernahme seiner Funktionen.

Die Regentschaft ist Ausübung der Souveränität in Vertretung des Königs kraft der Verfassung, nicht kraft persönlichen Auftrages. Sie ist nicht Souveränität selbst: jeder Akt des Regenten musz im Namen des Königs erfolgen,,dessen Gewaltbefugnisse er im Allgemeinen besitzt, ausgenommen Beschränkungen seitens der Kammern, die ihn etwa gewählt hätten. Bei solcher Beschränkung dieser Befugnisse dürfen die Kammern nur ganz klaren Gründen besonderer Verumständungen gehorchen, ohne jedoch berechtigt zu sein, eine der wesentlichen Funktionen der Krone zu unterdrücken oder sich zuzueignen. Daher sind Unverletzlichkeit des Königs, das Recht zu Friedensschlusz und Kriegserklärung, Auflösung der Deputiertenkammer u.s.f. alles Rechte, die vom Regenten geradeso ausgeübt werden wie vom König.

Statthalterschaft ist die Vertretung des Königs im engeren Sinne. Es ist also eine Form der Übertragung der königlichen Gewalt, von der keine Spur weder in der Verfassung noch in anderen besonderen Gesetzen zu finden ist. Man hat aber seit den ersten Zeiten des Verfassungsstaates dazu gegriffen, um für die Ausübung der Macht des Königs bei seiner zeitweisen Hinderung zu

sorgen.

Diese Hinderung kann aus was immer für einem Grund erfolgt sein z.B. Krankheit, Abwesenheit im Kriege, Aufenthalt im Auslande.

Während Regentschaft bei Minderjährigkeit, ingolge physischer Regierungsuntauglichkeit des Königs eintritt, in welchen Fällen der König gewissermaszen ersetzt werden musz, wird Statthalterschaft bei Existenz des Königs und vorhanderner Regierungsfähigkeit an sich, aber Hinderung als solcher, teils im ganzen Staatsgebiete, teils in einem Teil desselben, bestellt. So ist die Statthalterschaft eine allgemeine oder teilweise. In beiden Fällen vertritt der Statthalter den König und handelt in dessen Namen. Es ist also etwas Ähnliches wie die Regentschaft. Der Statthalter hat aber nur persönlichen Auftrag des Königs, der Regent leitet sein Amt von der Verfassung ab.

Daher ist die Pflicht des Treueides gegenüber dem König, der Verfassung und den Staatsgesetzen für den Statthalter überflüssig, indem er frei vom König gewählt, dessen volles Vertrauen genieszt, ohne dasz eine feierliche Erklärung nötig wäre. Würde den Statthalter das Vertrauen des Königs verlieren, so kann der König ihn sogleich absetzen, da jener dem König verantwortlich ist für alles was er ausübt, der Regent ist nicht verantwort-

lich. Der Statthalter ist auch dem Parlamente und den Gerichten voll verantwortlich.

Tritt eine dauernde Verhinderung des Königs ein so kann die Einführung einer Regentschaft nicht dadurhh verhindert oder überflüszig gemacht werden, dasz der König einen Stellvertreter ernennt. Denn die Verfassung verlangt ja in diesem Falle, dasz eine Regentschaft eintritt. Dad Gleiche gilt für den Fall, dasz der König erst nach der Ernennung eines Statthalters dauernd regierungsunfähig wird.